



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

4.1 Die Vergabeverordnung (VgV)

Für Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen ist die neue Vergabeverordnung zugrunde zu legen. Dies gilt für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, die öffentliche Aufträge nach § 103 GWB vergeben. Soweit es sich um Aufträge von Sektorauftraggebern im Sinne der § 100 i. V. m. § 102 GWB handelt, ist die Sektorenverordnung anzuwenden. Bei sicherheits- und verteidigungsrelevanten Aufträgen gilt die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit, bei der Vergabe von Konzessionen gilt die Konzessionsvergabeverordnung.

Neue Vergabeverordnung

Der zzt. relevante Schwellenwert für Lieferungen und Dienstleistungen beträgt 209.000 Euro. Werden diese von oberen oder obersten Bundesbehörden vergeben, beläuft sich der Schwellenwert auf 135.000 Euro.

Schwellenwert

4.1.1 Ermächtigungsgrundlage

Für alle Verordnungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Mantelverordnung), die u. a. die Vergabeverordnung enthält, sind die §§ 113, 114 Absatz 2 Satz 4 GWB. In § 113 GWB ist normiert, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren. Diesbezüglich sind einzelne Punkte aufgeführt. In § 114 Absatz 2 Satz 4 GWB ist normiert, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten und des Zeitpunkts des Inkrafttretens

*§§ 113, 114 Absatz 2
Satz 4 GWB*

der entsprechenden Verpflichtungen zu regeln. Die Vergabeverordnung, wie auch die anderen in der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Mantelverordnung) enthaltenen Verordnungen, sind solche der Bundesregierung, zu denen es der Zustimmung des Bundesrats bedurfte.

4.1.2 Aufbau der Vergabeverordnung

Übersichtliche und klare Struktur des GWB und der darauf beruhenden Verordnungen

Der Bundesverordnungsgeber hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien eine übersichtliche und klare Struktur des Gesetzes (GWB) und der darauf beruhenden Verordnungen zu wählen. Dementsprechend folgt der Aufbau der Vergabeverordnung einer bestimmten Systematik.

Die Vergabeverordnung ist in sieben Abschnitte unterteilt, nämlich:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation
- Abschnitt 2: Vergabeverfahren
- Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen
- Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen und von Straßenfahrzeugen
- Abschnitt 5: Planungswettbewerbe
- Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 enthält allgemeine Bestimmungen sowie Regelungen über die Kommunikation. Diese sind allgemeingültige Vorschriften, die bei jeder Vergabe zu beachten sind. Sie sind deshalb in der Vergabeverordnung vorangestellt.

Allgemeine Bestimmungen sowie Regelungen über die Kommunikation

Abschnitt 2 ist in fünf Unterabschnitte unterteilt, die Regelungen enthalten zu den Verfahrensarten, den besonderen Methoden und Instrumenten im Vergabeverfahren, der Vorbereitung des Vergabeverfahrens, den Veröffentlichungen und der Transparenz, den Anforderungen an Unternehmen und deren Eignung, zur Einreichung, Form und dem Umgang mit Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie zur Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote und dem Zuschlag. Der wesentliche Ablauf eines Vergabeverfahrens ist somit in Abschnitt 1 und 2 der Verordnung enthalten. Die anderen Vorschriften dienen Besonderheiten, wobei die Abschnitte 5 und 6 den Verfahren gewidmet sind, die bisher in der VOF geregelt waren.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Besonderheiten

4.1.3 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 der Verordnung enthält die Allgemeinen Bestimmungen. Diese gelten für alle Arten der Vergabeverfahren.

Gegenstand und Anwendungsbereich (§ 1 VgV)

§ 1 VgV regelt den Gegenstand und den Anwendungsbereich. Nach § 1 Absatz 1 VgV trifft die Vergabeverordnung nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber. Damit ist die Verknüpfung zwischen dem Vierten Teil des GWB, der die allgemeinen Vorschriften enthält, und der Vergabeverordnung, die aus konkretisierenden Normen besteht, hergestellt.

Verknüpfung zwischen GWB und VgV

In § 1 Absatz 2 VgV ist geregelt, dass die Verordnung nicht anzuwenden ist auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit, auf die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber. In diesen Fällen gilt entweder die Sektorenverordnung oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit oder die Konzessionsvergabeverordnung. Bei diesen Regelwerken handelt es sich um spezielle Verordnungen, die der Vergabeverordnung vorgehen.

Vergabe von Bauaufträgen (§ 2 VgV)

*VOB/A Abschnitt 2
wird für verbindlich
erklärt*

Nach § 2 VgV sind für die Vergabe von Bauaufträgen Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) zugrunde zu legen. Durch diese Verweisung wird die VOB/A Abschnitt 2 für verbindlich erklärt und erhält den Rang einer Norm (bei dem Regelwerk der VOB handelt es sich eigentlich um eine Verwaltungsvorschrift, da sie nicht von Gesetzgebungsorganen, sondern von dem Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen – DVA – entworfen und verabschiedet wird). In Bezug auf die Vergabe von Bauaufträgen besteht insoweit ein Systembruch: Die VOB/A Abschnitt 2 gilt, allerdings in neuer Fassung von 2016, fort. Das heißt, hinsichtlich Liefer- und Dienstleistungen einerseits und Bauleistungen andererseits besteht jeweils ein unterschiedlicher Regelungsrahmen. Während für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nur der Vierte Teil des GWB und die Vergabeverordnung gelten, sind bei der Vergabe von Bauaufträgen der Vierte Teil des GWB, die Vergabeverordnung – allerdings nur in eingeschränkter Form – sowie die VOB/A Abschnitt 2 zugrunde zu legen.

*Unterschiedlicher
Regelungsrahmen*

Für Bauleistungen gilt Abschnitt 1 der Vergabeverordnung und somit die allgemeinen Bestimmungen und die Regelungen über die Kommunikation. Ferner ist Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anwendbar, der Vorschriften über besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren enthält. Dazu zählen beispielsweise die Regelungen über Rahmenvereinbarungen und den Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems. Bei der VOB/A Abschnitt 2 2016 ist weitestgehend der bisherige Aufbau erhalten geblieben. Neuerungen, die sich durch die Vergaberechtsreform ergeben haben, sind in die bestehenden Paragraphen, gekennzeichnet durch Paragraphen mit Buchstaben, eingefügt worden. Möglicherweise wird es zu Unklarheiten oder Problemen bei der Anwendung kommen. Denn der Regelungsgegenstand der VOB/A Abschnitt 2 ist in einigen Teilen mit den anzuwendenden Regelungen der Vergabeverordnung identisch. Somit ist keine klare Abgrenzung gegeben. Soweit die einzelnen Vorschriften sich nicht widersprechen, ist die Auslegung unproblematisch. Soweit das aber nicht der Fall sein wird, bleibt abzuwarten, wie sich die Anwendung dieses Systems in der Praxis etabliert.

*VOB/A Abschnitt 2
2016 – Aufbau*

In den Hinweisen zur VOB/A hat der DVA ausdrücklich betont, dass die besonderen Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen weiterhin durch den Ausschuss erarbeitet werden. Den Schwerpunkt der Überarbeitung der VOB/A bilde der Abschnitt 2. Dort seien die Vorgaben des europäischen Rechts umgesetzt worden, soweit sie nicht auf gesetzlicher Ebene im Vierten Teil des GWB oder in übergreifend geltenden Vorschriften der VgV geregelt seien. Der hohe Detaillierungsgrad der EU-Richtlinien habe zwangsläufig zu einem Anwachsen des Abschnitts 2 der VOB/A geführt. Um den bewährten Gleichlauf innerhalb der VOB/A zu bewahren, sei diese neue Struktur auch auf die Abschnitte 1 und 3 übertragen worden. Da, wo es aus Sicht des DVA für den Anwender besonders wichtig ist, sind Vorschriften des GWB wiederholt worden. Dies gilt insbesondere für die unternehmensbezogenen Ausschlussgründe (§§ 123 ff. GWB) und die Regelung zu Auftragsänderungen während der Laufzeit

*DVA weiterhin für
VOB/A zuständig*

*Anwachsen
des Abschnitts 2
der VOB/A 2016*

(§ 132 GWB). Der DVA hat erläutert, er könne zwar ohnehin keine andere Regelung treffen. Wegen der zentralen Bedeutung der Vorschriften sollten sie aber in der VOB/A erscheinen. Grundsätzlich habe der DVA auf einen Gleichlauf mit den in der Vergabeverordnung geregelten Vorschriften zur Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen hingearbeitet. So seien z. B. die Vorschriften zur elektronischen Vergabe einheitlich ausgestaltet.

Diese Begründung zeigt, dass das System im Bereich der Vergabe von Bauaufträgen in der Praxis von der Theorie abweicht. Nach den Vorgaben in § 2 der Vergabeverordnung wäre die VOB/A Abschnitt 2 nur ergänzend hinzuzuziehen in den Fällen, in denen das GWB und die Vergabeverordnung keine Bestimmungen enthalten. Die VOB/A Abschnitt 2 in der Fassung von 2016 enthält aber bewusst Doppelregelungen.

Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV)

Formelle und materielle Vorgaben für die Schätzung des Auftragswertes

Eine zentrale Norm in der Vergabeverordnung ist § 3 VgV. Darin enthalten sind die formellen und materiellen Vorgaben für die Schätzung des Auftragswertes. Diese Norm gab es bereits in ähnlicher Form in der Vorgängerfassung der Vergabeverordnung.

Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer

§ 3 Absatz 1 VgV regelt, dass bei der Schätzung des Auftragswerts vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen ist. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese mit einzubeziehen. Damit ist der Grundsatz festgeschrieben, dass der Auftragswert sich nach dem maximalen Umfang des Auftrags richtet. Maßgeblich ist zunächst der Gesamtwert der Leistung. Gibt es noch Optionen oder sind etwaige Vertragsverlängerungen vorgesehen, sind auch diese mit einzubeziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden. Prämien

oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter sind ebenfalls bei der Ermittlung des Wertes zu berücksichtigen, soweit der Auftraggeber diese vorsieht. Der Auftragswert wird immer ohne die Umsatzsteuer geschätzt.

Soweit in der Regelung, wie bereits in der Vorgängerfassung, von „Schätzung“ gesprochen wird, ist das für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen angemessen. Bezüglich der Vergabe von Bauaufträgen und Planungsleistungen ist der Begriff der „Schätzung“ eher verwirrend, weil es dort auf Berechnungen ankommt. Gemeint ist mit dem Terminus „Schätzung“, dass eine möglichst genaue Ermittlung des Wertes vorgenommen wird. Soweit also anstelle von Schätzungen Berechnungen möglich sind, sind diese vorzunehmen.

„Schätzung“

§ 3 Absatz 2 VgV bestimmt, dass die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts nicht in der Absicht erfolgen darf, die Anwendung der Bestimmungen des Vierten Teils des GWB oder dieser Verordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des GWB oder der Vergabeverordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist. Sinn der Regelung ist es, dass der Auftragswert nicht künstlich „heruntergerechnet“ werden soll, um ihn der Anwendung der Vorschriften des EU-Vergaberechtsregimes zu entziehen, es sei denn, es liegen für die Aufteilung des Werts sachliche Gründe vor.

*Wahl der Methode
zur Berechnung des
geschätzten
Auftragswerts:
keine Umgehung*

Die abweichende Formulierung des § 3 Absatz 2 VgV gegenüber der Regelung aus der Vorgängerfassung der Vergabeverordnung resultiert daraus, dass der Ordnungsgeber die Vorschriften aus der Vergaberichtlinie 2014/24/EU „eins zu eins“ umgesetzt hat. Das heißt, er hat die Formulierungen weitestgehend übernommen. Während früher auf die „Schätzung“ abgestellt wurde, wird jetzt auf die „Wahl der

*Vergaberichtlinie
2014/24/EU*

Methode“ Bezug genommen. Diese darf – allgemein ausgedrückt – nicht dazu führen, dass ein falscher, nämlich zu niedriger, Auftragswert ermittelt wird. Die Verordnung normiert, dass dabei eine Absicht vorliegen muss, die darauf abzielt, die Regelungen des Vierten Teils des GWB und der Vergabeverordnung zu umgehen. Dabei handelt es sich um ein subjektives Element.

Unterteilung einer Auftragsvergabe: Umgehungsverbot

Ferner verbietet § 3 Absatz 2 VgV auch die Unterteilung einer Auftragsvergabe, die dazu führen würde, dass das EU-Vergaberechtsregime nicht anwendbar ist. Verboten ist damit die künstliche Spaltung eines Gesamtauftrages mit dem Ziel, den Wert des Gesamtauftrages nicht korrekt zu ermitteln und ihn so im Ergebnis den relevanten Vorschriften zu entziehen. Auszugehen dabei ist von dem vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entwickelten funktionalen Auftragsbegriff. Es kommt dabei darauf an, ob die Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufweisen, die durch die Aufteilung dieser Leistungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten, auf die sie sich beziehen, nicht als durchbrochen angesehen werden können. Anders verhält es sich, wenn objektive Gründe für die Unterteilung des Auftrages vorliegen. Dafür nennt die Vergabeverordnung ein Beispiel: Das ist der Fall, wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für die Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist. Im Übrigen führt die Begründung zu der Vergabeverordnung dazu aus, dass die Bedeutung dieser Ausnahme unter Rückgriff auf die Entscheidung „Autalhalle“ des EuGH (Urteil vom 15.03.2012, C-574/10) zu bestimmen ist. Nach dieser Entscheidung ist eine Aufteilung jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, unter funktionellen Gesichtspunkten einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen der funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge untereinander derart verbunden

Funktionaler Auftragsbegriff

Entscheidung „Autalhalle“ des EuGH

sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Grundsätzlich sind die Werte derart miteinander verbundener Leistungen zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise in zeitlicher Hinsicht in einer aufeinanderfolgenden Reihenfolge erbracht werden. Die Ausnahme ist somit restriktiv auszulegen. Entscheidend ist, dass der öffentliche Auftraggeber einen derartigen Fall in die Dokumentation aufnimmt und begründet.

§ 3 Absatz 3 VgV bestimmt, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts der Tag ist, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Diese Bestimmung war bereits inhaltsgleich in der Vorgängerfassung enthalten. Der Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung ist ein Zeitpunkt, der exakt bestimmt werden kann. Bei der „Einleitung eines Vergabeverfahrens auf sonstige Weise“ ist das dagegen nicht möglich. Diesbezüglich hat sich die Auslegung durchgesetzt, dass eine materielle Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist. Danach kommt es auf diejenige Maßnahme der Vergabestelle an, mit der ein erster Schritt zur Herbeiführung eines konkreten Vertragsabschlusses unternommen wird und die deshalb einer förmlichen Einleitung eines Vergabeverfahrens funktional gleichsteht.

*Maßgeblicher
Zeitpunkt für die
Schätzung*

Für die Schätzung bedeutet das Abstellen auf einen konkreten Zeitpunkt zunächst eine Rechtssicherheit für den öffentlichen Auftraggeber und auch für die Nachprüfungsinstanzen. Ferner bedeutet dies aber auch, dass der öffentliche Auftraggeber dafür sorgen muss, dass die Schätzung zum maßgeblichen Zeitpunkt aktuell ist. Hat er also, insbesondere bei komplexen Vergabevorhaben, die Schätzung zu einem weitaus früheren Zeitpunkt vorgenommen oder hat sich die Einleitung des Vergabeverfahrens aus bestimmten Gründen verzögert, ist eine Aktualisierung unumgänglich. Sie muss auch dokumentiert werden. Damit soll erreicht werden, dass ein Auftrag, dessen Wert sich nach Aktualisierung der Schätzung so erhöht hat, dass er unter das EU-Vergaberechtsregime fällt, diesem auch unterstellt wird.

*Schätzung zum maß-
geblichen Zeitpunkt
aktuell*

Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems

Auch § 3 Absatz 4 VgV war in ähnlicher Form schon in der Vorgängerausfassung der Vergabeverordnung enthalten. Danach wird der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems geplant sind. Der Sinn der Regelung besteht darin, alle Einzelaufträge wertmäßig zu erfassen, um so den Gesamtwert eines übergeordneten Systems, nämlich einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems, bestimmen zu können.

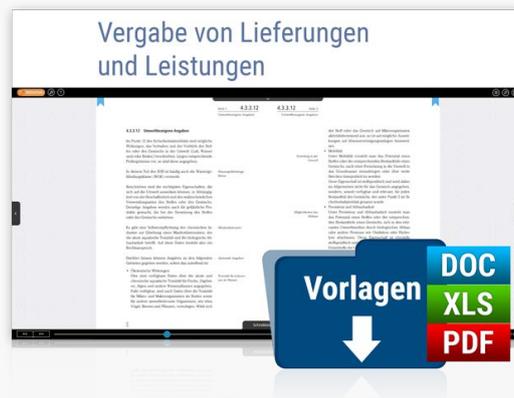
Schätzung des Auftragswerts bei Innovationspartnerschaft

§ 3 Absatz 5 VgV regelt eine neue Materie, nämlich die Schätzung des Auftragswerts in Bezug auf eine Innovationspartnerschaft. Dabei handelt es sich um eine Verfahrensart für Vergaben, die durch die Vergaberichtlinie 2014/24/EU eingeführt wurde. Eine Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Wählt der öffentliche Auftraggeber ein solches Verfahren, entspricht der zu schätzende Auftragswert dem geschätzten Gesamtwert der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

Bauleistungen einschließlich Liefer- und Dienstleistungen

§ 3 Absatz 6 Satz 1 VgV bezieht sich auf die Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen. Außer dem selbstverständlich zu berücksichtigenden Wert der Bauaufträge selbst ist noch der Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen mit einzubeziehen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von dem öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Liefer- und Dienstleistungen handelt es sich um den Wert der Stoffe und Bauteile, die der Auftraggeber beschafft, sowie evtl. Teilbauleistungen, die der Auftraggeber selbst erbringt. Der Gesamtwert

Bestelloptionen



Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)